

Thomas Aerni  
Talweg 31  
4436 Oberdorf

27. November 2015

## **Einschreiben**

Bundesamt für Kommunikation  
Zukunftstrasse 44  
Postfach

**2501 Biel**

## **Anhörung zum Änderungsentwurf der Verordnung über Fernmeldedienste (FDV)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrer Veröffentlichung des o.g. Änderungsentwurfes vom 29. September 2015 haben Sie zur Stellungnahme eingeladen.

Gerne möchte ich von dieser Einladung Gebrauch machen und äussere mich zu den vorgeschlagenen Änderungen wie folgt:

### **Art. 16 Anschluss**

Gemäss Abs. 1 ist ein Anschluss bis zum Netzabschlusspunkt im Innern der Wohn- und Geschäftsräume der Kundin oder des Kunden bereitzustellen.

Im Erläuterungsbericht wird dazu ausgeführt, dass die für die Bereitstellung des Anschlusses allenfalls benötigten Netzabschlussgeräte als Teil des Anschlusses zu verstehen sind und als solche den in Art. 22 definierten Preisobergrenzen unterstehen. Entsprechend darf die Grundversorgungskonzessionärin für die Bereitstellung entsprechender Netzabschlussgeräte den Kundinnen und Kunden keine zusätzlichen Kosten verrechnen.

Mit der Integration der allenfalls benötigten Netzabschlussgeräte als Teil des Anschlusses wird in der zukünftigen All IP-Welt durch die Hintertür ein Routerzwang festgeschrieben. Somit ist die Schweiz das einzige Land in ganz Europa, das einen Routerzwang am Breitbandanschluss durchsetzen will. Es stellt sich hier die Frage, ob mit dem Routerzwang heimlich ein neues Monopol aufgebaut wird.

Nach Abs. 3 bezeichnet das BAKOM die einzuhaltenden Spezifikationen für den Netzabschlusspunkt. Diese richten sich nach international harmonisierten Normen.

Haben der Gesetzgeber und das BAKOM die Absicht, sich nach international harmonisierten Normen zu richten, so ist ein Blick über die Landesgrenzen hinaus sinnvoll.

Die Richtlinie 2008/63/EG der Kommission der Europäischen Union vom 20. Juni 2008 über den Wettbewerb auf dem Markt für Telekommunikationsendeinrichtungen ist zur Orientierung ein gutes Dokument.

Der EU-Gesetzgeber hat darin vorgegeben, dass die Benutzer hinsichtlich der Telekommunikationsendeinrichtungen eine freie Wahl treffen können sollen, um vollen Nutzen aus dem technischen Fortschritt zu ziehen (Erwägungsgrund 3 der Richtlinie 2008/63/EG).

Die Definition von Endeinrichtungen ist im Art. 1 zusammengefasst. Im Art. 4 wird ausgeführt, dass die neuen Schnittstellen des öffentlichen Netzes den Benutzern zugänglich sind und dass deren technischen Merkmale durch die Betreiber der öffentlichen Telekommunikationsnetze veröffentlicht werden. Die Festschreibung und Veröffentlichung aller Spezifikationen für Endeinrichtungen ist im Art. 5 festgehalten.

Um die freie Wahl von Endeinrichtungen nochmals zu präzisieren und die Anwendung auch auf Kabelnetzbetreiber auszuweiten, hat der Deutsche Bundestag am 5. November 2015 in der Drucksache 18/6280 den Gesetzentwurf vom 8. Oktober 2015 zur Auswahl und zum Anschluss von Telekommunikationsendgeräten einstimmig beschlossen.

Zur Begründung wird aufgeführt, dass in der Praxis einige Netzbetreiber ausschliesslich ihren vorgesehenen Router am Breitbandanschluss des Anwenders zulassen und somit dem Endkunden die Möglichkeit entziehen, sein Telekommunikationsendgerät frei zu wählen. Dieser Praxis liegt die Auffassung zugrunde, dass erst die teilnehmerseitigen Schnittstellen (für Telefon, WLAN etc.) der sogenannten Routerboxen den Abschluss des öffentlichen Telekommunikationsnetzes bilden. Die Routerbox sei daher als integraler Bestandteil des öffentlichen Telekommunikationsnetzes der Funktionsherrschaft des Netzbetreibers zugewiesen. Dieses Ergebnis ist jedoch unvereinbar mit dem vollständig liberalisierten Endgerätemarkt i. S. d. Richtlinie 2008/63/EG über den Wettbewerb auf dem Markt für Telekommunikationsendeinrichtungen, da es den Endkunden die Wahlfreiheit in Bezug auf die verwendeten Telekommunikationsendeinrichtungen entzieht.

Mit der Gesetzesänderung soll klargestellt werden, dass das öffentliche Telekommunikationsnetz am passiven Netzabschlusspunkt endet und teilnehmerseitige Schnittstellen der Funktionsherrschaft der Endkunden zugewiesen sind. Daher können die Endkunden wählen, welche Telekommunikationsendeinrichtungen hinter dem passiven Netzabschlusspunkt angeschlossen werden, unabhängig davon, wie die jeweiligen Telekommunikationsendeinrichtungen bezeichnet werden. Die Entscheidung darüber, welche Geräte hinter diesem passiven Netzabschlusspunkt angeschlossen werden, obliegt daher grundsätzlich den Endkunden.

Auch in der Schweiz ist der Telekommunikationsmarkt seit Jahren vollständig liberalisiert. Mit dem vorgesehenen Routerzwang wird nicht nur die freie Wahl verhindert, sondern auch der Wettbewerb beschränkt, da alternative Anbieter von Endgeräten keinen Zugang zum Breitbandanschluss haben sollen.

Der vorgesehene Routerzwang ist somit eine Wettbewerbsbeschränkung nach Kartellgesetz.

## **Art. 22 Preisobergrenzen**

Bei der Festlegung der Preisobergrenzen ist man im vorliegenden Entwurf offensichtlich von bestehenden Monopolpreisen ausgegangen und hat sich nicht am Markt orientiert.

Mit All IP werden zukünftig alle Telefonie-Festnetzanschlüsse zu VoIP-Anschlüssen. Zur Orientierung über die Preise sollten auch die alternativen in der Schweiz aktiven VoIP-Provider berücksichtigt werden. Dazu sind die Angebote von z.B. Sipcall, Peoplefone, Netvoip usw. empfohlen. Einzelnummern werden zum Teil gratis (Sipcall mit 032-Nummern und Netvoip jeweils bei Prepaid) oder zu Kosten von Fr. 2.- bis 5.- pro Monat, ein 5er-Block für Fr. 10.- pro Monat und ein 10er-Block für Fr. 13.- bis Fr. 15.- pro Monat angeboten. Diese Preise sind natürlich inkl. Mehrwertsteuer.

Dass zwei zusätzliche Rufnummern eine Preisobergrenze von Fr. 16.55 pro Monat exkl. Mehrwertsteuer haben dürfen, ist weltfremd und hat mit Marktpreisen nichts zu tun. Auch mit den Gestehungskosten für zwei zusätzliche Rufnummern durch die Anbieter ist diese Preisobergrenze nicht zu rechtfertigen. Mindestens eine Halbierung der Preisobergrenze wäre hier angemessen.

Um einen Preisüberblick bei unserem nördlichen Nachbarn zu erhalten, empfehle ich das Studium der Internetseite [www.sip-trunk-vergleich.de](http://www.sip-trunk-vergleich.de). Zu berücksichtigen ist dabei die in Preisen zum Teil enthalten Funktionen wie Fax-Support (T.38), Fax2Mail, Telefon-Konferenz, individuelle Sperrlisten und SIP-Verschlüsselung. Für einen Benutzer in der Schweiz kann ein VoIP-Service in Deutschland über das Internet sehr interessant sein, da bei abgehenden Anrufen z.T. auch die Festnetznummer aus der Schweiz signalisiert werden kann. Für eingehende Anrufe funktioniert das natürlich nicht über Deutschland.

#### **Art. 27 Abs. 1 Zugang zu Notrufdiensten**

Der Zugang zu den Notrufdiensten muss von jedem Telefonanschluss gewährleistet sein.

Diese Verpflichtung ist leider nur Wunschdenken. Im Festnetzbereich beabsichtigt die Swisscom (nach aktuellen Präsentationen zur Migration auf All IP) bei Stromausfall zu 99% keine unterbrechungsfreie Stromversorgung mit Notstrom z.B. über Notgeneratoren oder USV-Anlagen einzurichten, um den Weiterbetrieb ihrer All IP-Infrastruktur sicherzustellen.

Hat ein Benutzer seine eigenen Telekommunikationseinrichtungen mit Notstrom oder USV abgesichert, so nützt ihm dies nichts, wenn im Quartier, der Gemeinde oder dem Stadtteil ein Stromausfall eintritt. Seine eigenen Anlagen funktionieren zwar noch weiter, aber das Festnetz ist tot.

Zukünftig soll bei Swisscom nur das Mobilnetz USV gestützt sein und Notrufe sollen demzufolge über das Mobilnetz abgesetzt werden. Ob Sunrise und Salt ihre Mobilnetze auch mit USV absichern, ist nicht bekannt. Dass die Mobilnetze in der Schweiz nicht für die flächendeckende Mobilversorgung in Gebäuden ausgelegt sind, wird dabei aber vernachlässigt.

Mir erscheint die All IP-Strategie von Swisscom wie ein Luftschloss mit fundamentalen Konstruktionsfehlern. Auf jeden Fall steht die Strategie im Widerspruch und lässt sich mit Art. 27 Abs. 1 FDV nicht vereinbaren.

Abschliessend bitte ich Sie, meine Ausführungen zu überprüfen und danke Ihnen für die Berücksichtigung meiner Anliegen. Für Fragen und Erläuterungen stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

